

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. September 1953	Nr. 23
Tag	Inhalt:	Seite
8. 9. 53	(53) Hessische Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft	149
11. 9. 53	(54) Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte	150
19. 9. 53	(55) Gebührenordnung für die Prüfung von Azetylenentwicklern und für regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen von Hochdruck-Azetylenentwicklern	151
19. 9. 53	(56) Gebührenordnung für die Prüfung von Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase	152
19. 9. 53	(57) Gebührenordnung für die Prüfung von Tankanlagen und Tankwagen sowie elektrischen Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume für brennbare Flüssigkeiten	153
19. 9. 53	(58) Gebührenordnung für die Prüfung der elektrischen Anlagen in Theatern, Lichtspieltheatern und Versammlungsräumen	154
19. 9. 53	(59) Gebührenordnung für die Prüfung von Aufzügen	155

**(53) Hessische Verordnung
über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe
in der Milchwirtschaft.
Vom 8. September 1953.**

Auf Grund des § 12 Absatz 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird nach Anhörung der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. verordnet:

§ 1

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen haben für die unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgegebene Milch (Trinkmilch), entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sahne (Rahm) und saure Sahne jeden Fettgehalts eine Landesausgleichsabgabe zu entrichten. Diese beträgt für:

- a) Milch (Trinkmilch):
 - für die Monate August, September, Oktober 1 Pf. je kg,
 - für die Monate November, Dezember 0,75 Pf. je kg.
- b) entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch:
 - für die Monate August, September, Oktober 0,50 Pf. je kg,
 - für die Monate November, Dezember 0,25 Pf. je kg.
- c) Sahne (Rahm) jeder Art und jeden Fettgehalts je kg für die Herstellung der Sahnesorten verwendeter Milch:
 - für die Monate August, September, Oktober 0,50 Pf. je kg,

- für die Monate November, Dezember 0,25 Pf. je kg.
- (2) Setzt eine Molkerei mehr als 70 v. H. der eigenen Anlieferung als Trinkmilch ab, so beträgt für die über 70 v. H. hinausgehende Milchmenge die Landesausgleichsabgabe
 - für die Monate August, September, Oktober 0,50 Pf. je kg,
 - im November/Dezember 0,25 Pf. je kg.
- (3) Milch oder Sahne, die an Milcherzeuger zurückgeliefert wird, ist von der Landesausgleichsabgabe befreit.

§ 2

Milcherzeuger, die gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Milch- und Fettgesetz Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, haben für diese von ihnen abgesetzten Erzeugnisse eine als Pauschalbetrag festgesetzte Landesausgleichsabgabe zu entrichten. Der Pauschalbetrag beträgt für

Milch je angefangener 100 kg	0,50 DM,
Sahne (Rahm) je angefangener 5 kg	0,25 DM.

§ 3

- (1) Die Abgabeschuld nach § 1 entsteht mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung.
- (2) Abgabeschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird.

§ 4

Die Erhebung und Einziehung der Landesausgleichsabgabe wird dem Landesernährungsamt Hessen übertragen. Es entscheidet auch über An-

träge auf Stundung und Erlaß nach Anhörung der Landesvereinigung.

§ 5

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen haben monatlich die Landesausgleichsabgabe im Wege der Selbstveranlagung zu ermitteln und an das Landesernährungsamt Hessen jeweils bis zum 15. des folgenden Monats abzuführen. Gleichzeitig mit der Abführung ist eine Meldung über die entrichtete Landesausgleichsabgabe auf von dem Landesernährungsamt Hessen vorgeschriebenen Vordrucken zu erstatten.

(2) Kommt der Abgabeschuldner seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht rechtzeitig oder nur unvollkommen nach, so setzt unbeschadet der Maßnahmen nach § 7 das Landesernährungsamt Hessen den Betrag der Landesausgleichsabgabe durch Bescheid anderweitig fest. §§ 204 bis 211 und 217 der Reichsabgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die durch Abgabebescheid nach Absatz 2 festgesetzte Landesausgleichsabgabe ist binnen zehn Tagen nach Zustellung zu entrichten.

§ 6

(1) Milcherzeuger, die Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, haben für die Festsetzung des Pauschalbetrages die von ihnen abgegebenen Mengen jeweils in einer von dem Landesernährungsamt Hessen zu bestimmenden Form und Frist zu melden. Das Landesernährungsamt teilt daraufhin den Abgabeschuldnern den Pauschalbetrag mit. Dieser ist binnen zehn Tagen nach Eingang der Mitteilung beim Abgabeschuldner an das Landesernährungsamt Hessen zu entrichten.

(2) Das Landesernährungsamt Hessen kann den Pauschalbetrag auch für längere Zeiträume als ein Vierteljahr festsetzen und anfordern.

(3) Kommt der Abgabeschuldner seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig oder nur unvollkommen nach, so wird der Pauschalbetrag durch Schätzung festgesetzt. Die Maßnahme nach § 7 bleibt unberührt.

§ 7

(1) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstages ein Säumniszuschlag verwirkt. Dieser beträgt zwei v. H. der rückständigen Abgabe für jeden angefangenen Monat.

(2) Der Säumniszuschlag ist gemäß § 12 Absatz 1 Milch- und Fettgesetz zu verwenden.

(3) Der Säumniszuschlag kann gemäß § 23 Milch- und Fettgesetz beigetrieben werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 1953 in Kraft und am 31. Dezember 1953 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. September 1953.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
I. V. Fischer

(54) **Verordnung
über die Einrichtung gemeinsamer
Jugendschöffengerichte.
Vom 11. September 1953.**

Auf Grund des § 33 Absatz 4 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) wird verordnet:

§ 1

Es werden folgende gemeinsame Jugendschöffengerichte eingerichtet:

1. Im Bezirk des Landgerichts Darmstadt
 - a) in Darmstadt für den Bezirk der Amtsgerichte

Darmstadt	Langen
Dieburg	Reichelsheim
Groß-Umstadt	Reinheim
Groß-Gerau	
 - b) in Offenbach für den Bezirk der Amtsgerichte

Offenbach	Seligenstadt
-----------	--------------
 - c) in Bensheim für den Bezirk der Amtsgerichte

Bensheim	Lampertheim
Fürth (Odenwald)	Waldmichelbach
 - d) in Michelstadt für den Bezirk der Amtsgerichte

Michelstadt	Hirschhorn
Beerfelden	Höchst (Odenwald)
2. Im Bezirk des Landgerichts Frankfurt (Main) in Frankfurt (Main) für den Bezirk der Amtsgerichte

Frankfurt (Main)	Usingen
Bad Homburg v. d. H.	Bad Vilbel
3. Im Bezirk des Landgerichts Fulda in Fulda für den Bezirk der Amtsgerichte

Fulda	Hünfeld
-------	---------
4. Im Bezirk des Landgerichts Gießen
 - a) in Gießen für den Bezirk der Amtsgerichte

Gießen	Laubach
Grünberg (Oberhess.)	
 - b) in Friedberg (Hessen) für den Bezirk der Amtsgerichte

Friedberg (Hessen)	Bad Nauheim
Butzbach	
 - c) in Nidda für den Bezirk der Amtsgerichte

Nidda	Ortenberg
Büdingen	Schotten

- d) in Alsfeld (Oberhessen) für den Bezirk der Amtsgerichte
Alsfeld (Oberhess.) Homberg (Oberhess.)
5. Im Bezirk des Landgerichts Hanau
a) in Hanau für den Bezirk der Amtsgerichte
Hanau Langenselbold
b) in Gelnhausen für den Bezirk der Amtsgerichte
Gelnhausen Schlüchtern
Bad Orb Steinau (Kr. Schlüchtern)
Salmünster Wächtersbach
6. Im Bezirk des Landgerichts Kassel
a) in Kassel für den Bezirk der Amtsgerichte
Kassel Melsungen
Fritzlar Rotenburg (Fulda)
Hofgeismar Witzenhausen
Karlshafen Wolfhagen
b) in Korbach für den Bezirk der Amtsgerichte
Korbach Bad Wildungen
Arolsen
c) in Eschwege für den Bezirk der Amtsgerichte
Eschwege Sontra
7. Im Bezirk des Landgerichts Limburg
a) in Limburg für den Bezirk der Amtsgerichte
Limburg Runkel
Hadamar Weilburg
b) in Dillenburg für den Bezirk der Amtsgerichte
Dillenburg Herborn
c) in Wetzlar für den Bezirk der Amtsgerichte
Wetzlar Ehringshausen
Braunfels
8. Im Bezirk des Landgerichts Marburg
a) in Marburg für den Bezirk der Amtsgerichte
Marburg Gladenbach
Biedenkopf Kirchhain (Bz. Kassel)
Frankenberg (Eder)
b) in Treysa für den Bezirk der Amtsgerichte
Treysa Neukirchen
Borken (Bz. Kassel) (Kr. Ziegenhain)
Homberg (Bz. Kassel)
9. Im Bezirk des Landgerichts Wiesbaden
in Wiesbaden für den Bezirk der Amtsgerichte
Wiesbaden Eltville
Hochheim Idstein
Königstein (Taunus) Rüdesheim
Bad Schwalbach

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1953.

Der Hessische Minister der Justiz

Zinn

(55) **Gebührenordnung**
für die Prüfung von Azetylenentwicklern und für
regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen
von Hochdruck-Azetylenentwicklern.

Vom 19. September 1953.

Auf Grund des § 4 des preußischen Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (GS. S. 315) und des § 23 Absatz 2 der Azetylenverordnung vom 7. Januar 1924 (Amtsbl. d. Preuß. Regierung zu Wiesbaden S. 57 / Amtsbl. d. Preuß. Regierung zu Kassel S. 73), des Hessischen Gesetzes über überwachungspflichtige Anlagen vom 21. Juli 1936 (Reg. Bl. S. 81) und § 23 Absatz 2 der Azetylenverordnung vom 27. Februar 1924 (Reg. Bl. S. 145), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Es werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

I. Abnahmeuntersuchung
gemäß § 21 der Azetylenverordnung.

Für die Abnahmeprüfungen gemäß § 21 der Azetylenverordnung gelten folgende Gebührensätze:

	für die	
	erste	wiederholte
	Prüfung	
	DM	DM
1. Für eine vollständige Prüfung (einschließlich Betriebsprüfung) einer Anlage nach § 21 Absatz I (vorgeschrieben für Entwickler, die nicht auf Grund des § 4 durch den Deutschen Azetylenausschuß zugelassen sind),		
a) bis zu einer größten Dauerleistung von 3 000 Litern je Stunde	70,—	40,—
b) Bei Anlagen mit einer größten Dauerleistung von mehr als 3 000 Litern je Stunde wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 10 DM, mindestens aber der nach a) gegebene Satz berechnet	—	—
2. Für eine vereinfachte Abnahmeprüfung nach § 21 Absatz II (vorgeschrieben für Entwickler mit mehr als 10 kg Karbidfüllung, die auf Grund einer freiwilligen Bauartprüfung nach § 4 Absatz II zugelassen sind)	40,—	30,—

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

II. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen von Hochdruck-Azetylenentwicklern

Für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von Hochdruck-Azetylenentwicklern gelten folgende Gebührensätze:

1. Für ortsfeste Hochdruckentwickler mit mehr als 10 kg Füllung 40,— DM
2. Für freizügige Hochdruckentwickler

	a) mit innerer Untersuchung DM	b) ohne innere Untersuchung DM
mit mehr als 6 bis 10 kg Füllung	18,—	9,—
mit mehr als 2 bis 6 kg Füllung	14,—	7,—
bis 2 kg Füllung	10,—	5,—

Diese Gebühren gelten jeweils für einen oder den ersten Entwickler. Für den zweiten bis fünften Entwickler, der gleichzeitig zur Untersuchung gestellt wird, wird die Hälfte, für den sechsten und jeden weiteren Entwickler ein Drittel dieser Sätze berechnet. Für jede in Angriff genommene, aber infolge Verschuldens des Auftraggebers nicht zu Ende geführte Untersuchung können die halben Sätze der jeweils für den ersten Entwickler festgelegten Gebühren erhoben werden.

III. Abstempelung und Ausstellung der Abstempelungsscheine

Für die Feststellung der Übereinstimmung von Azetylenentwicklern mit der auf Grund des § 4 der Verordnung vom Deutschen Azetylenausschuß zugelassenen Bauart einschließlich der Abstempelung solcher Entwickler und der Ausstellung des Abstempelungsscheines (§§ 4 und 5 der Azetylenverordnung) sind

- für eine Anzahl bis zu zehn Apparaten eine Gebühr von 30,— DM
 - und für jeden weiteren am gleichen Tage geprüften Apparat eine Gebühr von 3,— DM
- zu entrichten.

§ 2

(1) Die Besitzer der Anlagen sind verpflichtet, die zu den Untersuchungen nötigen Arbeitskräfte, Vorrichtungen und Betriebsstoffe bereitzustellen.

(2) Besondere Reisekosten werden neben den Gebühren nicht berechnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. September 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen den gleichen Gegenstand regelnden Gebührensätze außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Arbeit,
Zinn Wirtschaft und Verkehr
I. V. Dr. Troeger

(56)

Gebührenordnung

für die Prüfung von Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

Vom 19. September 1953.

Auf Grund des § 4 des preußischen Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungs-pflichtiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (GS. S. 315) und des § 10 der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase vom 2. Dezember 1935 (GS. S. 152), des Hessischen Gesetzes über überwachungspflichtige Anlagen vom 21. Juli 1936 (Reg. Bl. S. 81) und auf Grund des § 9 der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase vom 21. Juli 1936 (Reg. Bl. S. 81), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Es werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

I. Vorprüfung neuer Behälter

1. Für die Prüfung der Zeichnung auf sachgemäße Bauausführung entsprechend den Vorschriften der Druckgasverordnung
bei einem Inhalt bis zu 1000 l 10,— DM
bei einem Inhalt über 1000 l bis zu 5000 l 12,— DM
bei einem Inhalt über 5000 l 15,— DM
2. Bei Flaschen unter 100 l ermäßigt sich die Gebühr je Ausführung und Auftrag, sofern es sich nicht um die Prüfung neuer Baumuster handelt, auf 3,— DM

II. Prüfung des Werkstoffes neuer Behälter

1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe sowie der zugehörigen Fallproben einschließlich Nachprüfung der Wanddicken 12,— DM
2. Für jede weitere vollständige Prüfung gemäß Ziffer 1, einen zu wiederholenden Teil dieser Prüfung oder weiterer Prüfungen (z. B. Kerbschlagversuche, Härteprüfungen) je Probebehälter 8,— DM

III. Abnahme neuer Behälter

Für die Druckprobe, die Verwiegung der Behälter, die Ermittlung des Fassungsraumes oder der zulässigen Höchstgrenze der Füllung

- a) Grundgebühr bis zu einem Gesamtinhalt der zu prüfenden Be-

- hälter bis zu 1000 l, jedoch nicht mehr als bis zu 25 Behälter 35,— DM
- b) **Lit e r g e b ü h r** für jedes weitere Liter Inhalt bis zu einem Gesamteinhalt von 4000 l 0,02 DM
- und für jedes über 4000 l hinausgehende Liter 0,01 DM
- wobei der Mindestsatz je Behälter beträgt 0,40 DM
- Bei Flaschen bis 5 l Inhalt ermäßigt sich dieser Mindestsatz von der 35l. Flasche ab auf 0,25 DM
- bei Flaschen über 5 bis 15 l Inhalt von der 40l. Flasche ab auf 0,35 DM
- Werden Flaschen verschiedener Größe vorgelegt, so ist bei der Gebührenberechnung jeweils mit der Flasche größten Inhaltes zu beginnen.
- Höchstbetrag für einen einzelnen Behälter (einschließlich Grundgebühr) 80,— DM

IV. Wiederholte Prüfungen

Für die Druckprobe, Verwiegung, äußere und innere Untersuchung:

- a) **G r u n d g e b ü h r** bis zu einem Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l, jedoch nicht mehr als bis zu 25 Behälter 35,— DM
- b) **Lit e r g e b ü h r** für jedes weitere Liter Inhalt bis zu einem Gesamteinhalt von 4000 l 0,02 DM
- und für jedes über 4000 l hinausgehende Liter 0,01 DM
- wobei der Mindestsatz je Behälter beträgt 0,35 DM
- Werden Flaschen verschiedener Größe vorgelegt, so ist bei der Gebührenberechnung jeweils mit der Flasche größten Inhaltes zu beginnen.
- Höchstbetrag für einen einzelnen Behälter (einschließlich Grundgebühr) 80,— DM

§ 2

(1) Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 35 Deutsche Mark nach Abschnitt III und IV fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu fünf Stunden (einschließlich des Reiseweges) den Betrag von 75 Deutsche Mark, bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 120 Deutsche Mark übersteigen.

(2) Neben den Gebühren sind die verauslagten Fahrtkosten zu ersetzen.

(3) Eine Gebühr für besondere Reisen, die etwa zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fahrtkosten nicht zu entrichten. Für die Ausstellung der Prüfungszeugnisse wird eine Gebühr nicht erhoben.

(4) Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen.

(5) Die Staffelsätze der Abschnitte III und IV sind an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. September 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen den gleichen Gegenstand regelnden Gebührensätze außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Arbeit,
Zinn Wirtschaft und Verkehr
I. V. Dr. Troeger

(57) **Gebührenordnung
für die Prüfung von Tankanlagen und Tankwagen
sowie elektrischen Einrichtungen und Blitzschutz-
anlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume
für brennbare Flüssigkeiten.**

Vom 19. September 1953.

Auf Grund des § 4 des preußischen Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (GS. S. 315) und des § 11 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 22. Dezember 1930 (Amtsbl. d. Regierung zu Wiesbaden 1931, S. 5 / Amtsbl. d. Regierung zu Kassel 1931, S. 1) in der Fassung vom 23. März 1935 (Amtsbl. d. Regierung zu Wiesbaden 1935, S. 66 / Amtsbl. d. Regierung zu Kassel 1935, S. 80), des Hessischen Gesetzes über überwachungspflichtige Anlagen vom 21. Juli 1936 (Reg. Bl. S. 81) und auf Grund der Ausführungsanweisung zum § 11 der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 25. September 1931 (Reg. Bl. S. 177), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Es werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

I. **U n t e r i r d i s c h e T a n k s** (§ 7 Absatz 7 — Abschnitt II A 3 d der Grundsätze zur Polizeiverordnung bzw. Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten).

**Wasserdruckprobe, Abnahmeprüfung
oder wiederkehrende Untersuchung:**

	Gebühr für jede Prüfung eines Behälters*) mit einem Inhalt	
	bis 10 000 l DM	über 10 000 l DM
Zahl der an einem Tag in zeitlicher Aufeinanderfolge für einen Antragsteller geprüften Behälter		
a) ein Behälter	25,—	35,—
b) zwei Behälter	20,—	30,—
c) drei und mehr Behälter	16,—	28,—

*) Ein Tank, der durch eingesetzte oder eingeschweißte Zwischenwände untergeteilt ist, gilt nur als ein Flüssigkeitsbehälter, vorausgesetzt, daß die Prüfung gleichzeitig erfolgt.

II. Freistehende Tanks (§ 7 Absatz 7 — Abschnitt II A 2 b und i der Grundsätze zur Polizeiverordnung bzw. Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten).

Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Untersuchung:

Gebühr für jede zusammenhängende Prüfung einer Anlage mit einem Gesamthalt

a) bis 500 cbm	35,— DM
b) über 500 bis 1 000 cbm	50,— DM
c) über 1 000 bis 3 000 cbm	65,— DM
d) über 3 000 bis 5 000 cbm	80,— DM
e) über 5 000 bis 10 000 cbm	120,— DM
f) über 10 000 cbm	150,— DM.

III. Tankwagen (§ 7 Absatz 9 — Abschnitt II B der Grundsätze zur Polizeiverordnung bzw. Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten).

Für die Abnahmeprüfung und die wiederkehrende Untersuchung von Tankwagen *) sind die gleichen Gebühren wie zu I zu berechnen.

IV. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume (§ 7 Absatz 7 — Abschnitt I B 2 der Grundsätze zur Polizeiverordnung bzw. Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten).

	Bei Lagern mit einem Inhalt		
	bis 1000 cbm DM	über 1000 bis 10000 cbm DM	über 10000 cbm DM
Gebühr für			
a) Prüfung der elektrischen Einrichtungen	25,—	40,—	75,—
b) Prüfung der Blitzschutzanlage	15,—	50,—	90,—
c) gleichzeitige Prüfung der Blitzschutzanlage und der elektrischen Einrichtungen	25,—	75,—	125,—

Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen im Innern einer Zapfsäule (§ 7 Absatz 7 — Abschnitt I B 2 der Grundsätze — Ziffer 5 der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung bzw. Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten) sind zu berechnen 20 Deutsche Mark für die erste Säule und 15 Deutsche Mark für jede weitere Säule der gleichen Betriebsstätte.

Erfolgt diese Prüfung in Verbindung mit einer solchen nach I, so werden keine Gebühren berechnet.

§ 2

(1) Prüfungen in „zeitlicher Aufeinanderfolge“ liegen vor, wenn der Sachverständige innerhalb oder außerhalb seines Dienstsitzes für eine Firma oder für eine zu diesem Zweck gebildete Mehrheit von Firmen Tankanlagen an einem Tage prüft, und wenn der Gesamtaufwand — einschließlich etwaiger durch die Prüfung der Behälter bedingter Pausen — bei Behältern bis zu 10 000 l Inhalt $1\frac{1}{2}$ Stunden je Behälter, bei Behältern über 10 000 l Inhalt drei Stunden je Behälter nicht überschreitet.

(2) Die Prüfungszeit beginnt mit der Vornahme der ersten Prüfungshandlung am Standort der zuerst zu prüfenden Anlage. Sie endet mit dem Schluß der letzten Prüfungshandlung am Ort der zuletzt geprüften Anlage.

Für den Prüfungsbeginn ist die genaue Uhrzeit maßgebend. Nach Beendigung sämtlicher Prüfungen ist der Zeitaufwand unter Abzug der Pausen zwischen dem Sachverständigen und dem Beauftragten des Tankbesitzers sofort festzustellen. Pausen, die der Sachverständige zur Einnahme von Mahlzeiten benötigt, oder die er zur Vornahme von Prüfungshandlungen zugunsten Dritter beanspruchen sollte, werden in den Gesamtaufwand nicht eingerechnet.

Wird bei der Prüfung von mehreren (n) Behältern an einem Tage der Gesamtaufwand von n mal $1\frac{1}{2}$ Stunden bei Behältern bis zu 10 000 l Inhalt und von n mal drei Stunden bei Behältern über 10 000 l Inhalt überschritten, so ist für jede angefangene halbe Stunde des Mehrzeitaufwandes eine Gebühr von 5 Deutsche Mark zu entrichten.

(3) Für die Prüfungen, die nicht am Dienstsitz des Sachverständigen stattfinden, wird ohne Rücksicht darauf, ob eine Übernachtung erforderlich ist oder nicht, auf die Sätze unter I bis IV ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Reisekosten werden nicht in Rechnung gestellt.

(4) Kann ohne Verschulden des Sachverständigen eine Prüfung zur festgesetzten Zeit nicht stattfinden oder eine begonnene Prüfung nicht zu Ende geführt werden, so sind die Gebühren für die vergeblich versuchte oder nicht zu Ende geführte Prüfung gleichwohl zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. September 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen den gleichen Gegenstand regelnden Gebührensätze außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Arbeit,
Zinn Wirtschaft und Verkehr
I. V. Dr. Troeger

(58) **Gebührenordnung
für die Prüfung der elektrischen Anlagen
in Theatern, Lichtspieltheatern und Versammlungs-
räumen.**

Vom 19. September 1953.

Auf Grund des § 4 des preußischen Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (GS. S. 315) und des § 7 der Polizeiverordnung des früheren Reichs- und preußischen Wirtschaftsministers über die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (GS. S. 21) in der Fassung vom 29. April 1937 (GS. S. 67), des Hessischen Gesetzes über überwachungspflichtige Anlagen vom 21. Juli 1936 (Reg. Bl. S. 81) und des § 7 der Polizeiverordnung

des früheren Reichsstatthalters in Hessen über die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen vom 25. Mai 1938 (Reg. Bl. S. 63) nebst Änderungsverordnung vom 28. März 1941 (Reg. Bl. S. 14), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Es werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

	für die	
	erste	wiederholte
	Prüfung	
	DM	DM
I. Gebühren für die Prüfung der elektrischen Anlagen in einem		
1. Theater je Publikumsplatz . . .	0,15	0,15
2. Lichtspieltheater je Publikumsplatz	0,12	0,12
3. öffentlichen Versammlungsraum mit einer Bühnenanlage oder einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium, Zirkus (mit Ausnahme der Wanderzirkusse) je Publikumsplatz	0,12	0,09
4. Versammlungsraum mit einem Bildwerferraum je Publikumsplatz	0,12	0,09
5. Zuschlag für die Prüfung der elektrischen Anlagen der Bühne oder des bühnenmäßig ausgestatteten Podiums		
bei einer Grundfläche bis 33 m ²	6,—	6,—
bei einer Grundfläche von mehr als 33 bis 110 m ²	20,—	20,—
bei einer Grundfläche von mehr als 110 bis 400 m ²	40,—	40,—
bei einer Grundfläche über 400 m ²	60,—	60,—
6. Zuschlag für den ersten Bildwerfer	12,—	6,—
7. für jeden weiteren Bildwerfer	6,—	6,—
II. Gebühren für die Prüfung der elektrischen Anlagen in einem öffentlichen Versammlungsraum ohne Bühnenanlage, ohne bühnenmäßig ausgestattetes Podium oder ohne Bildwerferraum, Wanderzirkus, Versammlungsraum für Wander-, Vereinslichtspiele und dergleichen je Publikumsplatz	0,12	0,09

Zu den wiederholten Prüfungen sind zu rechnen: Prüfungen nach wesentlichen Änderungen und außerordentliche Prüfungen. Der Kostenberechnung für Nachprüfung der Beseitigung wesentlicher Mängel auf Veranlassung der zuständigen Behörden sind die Sätze für die erste Prüfung zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Als gebührenpflichtige Sachverständigentätigkeit im Sinne dieser Gebührenordnung ist anzusehen:

1. Die Planprüfung gemäß § 3 der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen und erste Prüfung der elektrischen Anlagen gemäß § 4 a. a. O.;
2. die in bestimmten Zeitabschnitten zu wiederholende Untersuchung der elektrischen Anlagen gemäß § 4 a. a. O.;

3. die Nachprüfung der Beseitigung wesentlicher Mängel auf Veranlassung der zuständigen Behörden;

4. die vergebliche Vorbereitung der Prüfung, der Untersuchung und der Nachprüfung einschließlich Reisen, verursacht durch Umstände, die der Polizeipflichtige zu vertreten hat.

(2) Für jede Prüfung zu Absatz (1) Ziffer 1 und 2 einschließlich der zugehörigen Verwaltungsarbeit sind die vollen Gebühren zu entrichten. Für die Nachprüfung zu Absatz (1) Ziffer 3 ist ein Drittel der Gebühren zu erheben. Für die Leistungen zu Absatz (1) Ziffer 4 sind die entstandenen Fahrt- und Frachtkosten (ganz oder anteilig je nach Zahl der beteiligten Anlagen) und 6 Deutsche Mark für jede angefangene Stunde des vergeblichen Zeitaufwandes in Rechnung zu stellen.

(3) Für die Berechnung der Gebühren ist die Zahl der Plätze gemäß der gültigen Sitzplatzanordnung anzusetzen. Fehlt eine Sitzplatzanordnung, so sind für jedes Quadratmeter der für das Publikum bestimmten Fläche zwei Plätze anzunehmen.

(4) In Einzelfällen, in denen die vorstehenden Gebührensätze mit Rücksicht auf den Umfang der Sachverständigentätigkeit unangemessen hoch erscheinen, zum Beispiel bei größeren Ausstellungshallen, Messerräumen usw., werden bei einer Grundfläche bis zu 1000 m² die vollen Gebühren, für die darüber hinausgehende Grundfläche die halben Gebühren erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. September 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen den gleichen Gegenstand regelnden Gebührensätze außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Arbeit,
Zinn Wirtschaft und Verkehr
I. V. Dr. Troeger

(59) **Gebührenordnung
für die Prüfung von Aufzügen.**

Vom 19. September 1953.

Auf Grund des § 4 des preußischen Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (GS. S. 315) und des § 14 der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 25. Februar 1927 (Amtsbl. d. Regierung zu Wiesbaden, S. 30 / Amtsbl. d. Regierung zu Kassel, S. 36) nebst Änderungsverordnungen, des Hessischen Gesetzes über überwachungspflichtige Anlagen vom 21. Juli 1936 (Reg. Bl. S. 81) und des § 14 der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 5. Mai 1930 (Reg. Bl. S. 103), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Es werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Prüfungsgeschäft und Gegenstand (Die Paragraphen beziehen sich auf die Aufzugsverordnung)	Personenaufzug nach § 2 Nr. 1-4 od. Lastenaufzug nach § 2 Nr. 5 mit Fangvorrichtung	Lastenaufzug nach § 2 Nr. 5 ohne Fangvorrichtung	Kleinlastenaufzug nach § 2 Nr. 6/ Bremsfahrstuhl nach § 2 Nr. 7/ Abläßvorrichtung nach § 2 Nr. 9/ Schrägaufzug nach § 2 Nr. 10	Bauaufzug nach § 2 Nr. 8
	DM	DM	DM	DM
I. Vorprüfung (gemäß § 12 Abschnitt II Absatz 1):				
1. für den ersten Aufzug	50,—	35,—	25,—	25,—
2. für jeden folgenden an demselben Tag untersuchten Aufzug desselben Betriebes	30,—	25,—	15,—	15,—
II. Abnahme (gemäß § 12 Abschnitt II und III) einschließl. der Prüfungsbescheinigung:				
1. für den ersten Aufzug	75,—	50,—	35,—	35,—
2. für jeden folgenden an demselben Tag untersuchten Aufzug desselben Betriebes	40,—	30,—	20,—	20,—
III. Regelmäßige Untersuchungen (gemäß § 13 Abschnitt I Absatz 1):				
1. für den ersten Aufzug	50,—	35,—	20,—	—
2. für jeden folgenden an demselben Tag untersuchten Aufzug desselben Betriebes	30,—	25,—	15,—	—
IV. Unvermutete Untersuchung (gemäß § 13 Abschnitt I Absatz 3 und 4) oder Nachprüfungen (gemäß § 13 Abschnitt III):				
1. für den ersten Aufzug	25,—	20,—	15,—	—
2. für jeden folgenden an demselben Tag untersuchten Aufzug desselben Betriebes	20,—	15,—	15,—	—
V. Führerprüfung (gemäß § 10 Abschnitt IV):				
1. für den ersten Führer	12,—	—	—	—
2. für jeden weiteren an demselben Tag geprüften Führer desselben Betriebes	8,—	—	—	—
3. für den ersten Hilfsführer	8,—	—	—	—
4. für jeden weiteren Hilfsführer	5,—	—	—	—

§ 2

(1) Ermäßigte Gebühren nach II₂, III₂, IV₂, V₂ und V₄ sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.

(2) Für die begonnene Untersuchung oder Führerprüfung, die durch Verschulden des Aufzugsbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzuges an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfung sind die Sätze unter II₁, III₁, IV₁, V₁ oder V₃ zu berechnen.

(3) Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist.

(4) Kann an einem vereinbarten Tage durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzuges überhaupt keine Untersuchung oder Führerprüfung begonnen

werden, so ist, je nachdem es sich um eine solche nach II, III, IV oder V handelt, eine Gebühr nach II₁, III₁, IV₁, V₁ oder V₃ zu erheben.

(5) Für behördlich angeordnete außerordentliche Prüfungen sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

(6) Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. September 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen den gleichen Gegenstand regelnden Gebührensätze außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Z i n n

Der Minister für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr
I. V. Dr. Troeger

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 23 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich, Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.